

SWX SWISS EXCHANGE VERFAHRENSORDNUNG

an SWX Group company



Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND UND ORGANE	1
1.1 Gegenstand	1
1.2 Organe	1
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2.1 Ausstand	1
2.2 Sprache	2
2.3 Führung der Verfahren	3
2.4 Fristen	3
2.4.1 Fristansetzung.....	3
2.4.2 Fristberechnung.....	3
2.4.3 Fristwahrung.....	3
2.5 Verjährung	4
2.6 Sanktionenregister	4
2.7 Vernichtung von Verfahrensakten	4
2.8 Geheime Beratung	4
2.9 Kosten	4
2.10 Einigungen	5
3. UNTERSUCHUNG	5
3.1 Allgemeine Grundsätze	5
3.2 Verfahren vor der Überwachungsstelle	6
3.3 Verfahren vor dem Geschäftsbereich Zulassung	6
3.4 Abschluss der Untersuchung	6
3.5 Sanktionsbescheid	7
4. VERFAHREN DER SANKTIONSKOMMISSION	7
4.1 Eröffnung des Verfahrens	7
4.2 Noven	7
4.3 Verfahren	8
4.4 Entscheid	8
4.5 Kosten	8
4.6 Zusätzliche Regelungskompetenz der Sanktionskommission	9
5. RECHTSMITTEL	9
5.1 Allgemeine Grundsätze	9
5.2 Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane	9
5.3 Entscheide der Sanktionskommission	9

6. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	10
6.1 Information durch die Überwachungsstelle	10
6.2 Information durch den Geschäftsbereich Zulassung.....	10
6.3 Information durch die Sanktionskommission.....	10
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
7.1 Änderungen des bisherigen Rechts	10
8. INKRAFTSETZUNG	15
9. ÜBERGANGSRECHT	15

SWX Swiss Exchange Verfahrensordnung (Verfahrensordnung, VO)

Beschluss der Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange vom 29. März 2006 und des Verwaltungsrates vom 25. August 2006.

Dieses Reglement regelt das Verfahren der Untersuchungsorgane und der Sanktionskommission.

1. GEGENSTAND UND ORGANE

1.1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen folgender Vorschriften der SWX Swiss Exchange (SWX) und deren Ausführungserlassen:

- a. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB);
- b. Kotierungsreglement (KR) und Zusatzreglemente.

² Es werden nur Sanktionen ausgesprochen, welche in den AGB oder dem KR und den Zusatzreglementen enthalten sind und nur gegen natürliche und juristische Personen, welche den in Absatz 1 genannten Vorschriften unterstehen (Betroffene).

1.2 *Organe*

¹ Untersuchungsorgan für Verletzungen der AGB und deren Ausführungserlasse ist die Überwachungsstelle der SWX (Surveillance & Enforcement, SVE; nachfolgend «Überwachungsstelle»), für Verletzungen des KR, der Zusatzreglemente und der Ausführungserlasse der Geschäftsbereich Zulassung.

² Sanktionen werden von der Sanktionskommission ausgesprochen, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

³ Die Organe handeln und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unabhängig.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 *Ausstand*

¹ Interessenkonflikte sind unverzüglich anzuzeigen. Der Ausstand kann von den mit dem Sanktionsverfahren befassten Personen erklärt oder von den Verfah-

rens beteiligten verlangt werden. Das Begehren ist zu begründen, die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Ausstandsbegehren Stellung.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Angehörigen der Überwachungsstelle und des Geschäftsbereiches Zulassung der jeweilige Vorgesetzte und bei Mitgliedern der Sanktionskommission der Präsident. Über dessen Ausstand entscheidet der Vizepräsident.

³ Wird das Gesuch gutgeheissen, so trägt die SWX die Verfahrenskosten. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, so gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴ Angehörige der Untersuchungsorgane und Mitglieder der Sanktionskommission sind von der Ausübung ihrer Funktion ausgeschlossen, insbesondere wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. in einer anderen Stellung, namentlich als Mitglied einer Behörde, eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, als Arbeitnehmer, als Rechtsbeistand von Betroffenen, als Richter, als Schiedsrichter, als Sachverständiger, als Zeuge, als Mediator in der gleichen Sache tätig waren;
- c. mit einem Betroffenen oder Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied einer Behörde tätig war, verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- d. mit einem Betroffenen oder Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied einer Behörde tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen eines Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses, Freundschaft oder Feindschaft mit einem Betroffenen oder mit einem Mitglied eines Gesellschaftsorgans des Betroffenen oder dessen Rechtsbeistand befangen sein könnten.

⁵ Wer in einer Sache im Rahmen eines Untersuchungsorgans der SWX tätig war, ist als Mitglied der Sanktionskommission oder der Beschwerdeinstanz vom Verfahren ausgeschlossen.

⁶ Verfahrenshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen. Beweise, die nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand erhoben werden können, dürfen im Verfahren weiter berücksichtigt werden.

2.2 *Sprache*

¹ Das Verfahren wird nach Wahl der Betroffenen in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen oder einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet das Organ, welches das Verfahren einleitet.

² Eingaben sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind von den Betroffenen in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

2.3 Führung der Verfahren

¹ Die Verfahren werden schriftlich geführt, sofern die Organe nichts anderes anordnen.

² Die Verfahren sind zügig zu erledigen.

2.4 Fristen

2.4.1 Fristansetzung

¹ Die in diesem Reglement enthaltenen Fristen können nicht erstreckt werden. Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge.

² Die übrigen Fristen werden von den Organen gemäss den Bedürfnissen des Kapitalmarktes festgelegt.

³ Die Organe können von ihnen gesetzte Fristen ausnahmsweise erstrecken. Das Begehren dazu ist vor Fristablauf zu stellen.

⁴ Fristen werden nur auf begründetes Gesuch hin und aus zureichenden Gründen erstreckt.

⁵ Ist der Betroffene oder seine Vertretung unverschuldeter Weise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern binnen fünf Börsentagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe des Grundes darum ersucht wird.

⁶ Wird die Wiederherstellung gewährt, so läuft die Frist für die versäumte Rechts-handlung von der Zustellung dieser Entscheidung an.

2.4.2 Fristberechnung

¹ Die Fristen berechnen sich nach Börsentagen der SWX.

² Es werden keine Gerichtsferien berücksichtigt.

³ Der Fristenlauf beginnt am Tag nach dem Empfang der Mitteilung durch den Betroffenen.

2.4.3 Fristwahrung

¹ Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie bis 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

² Zur Wahrung von Fristen sind Eingaben physisch, über Telefax und auf elektronischem Weg möglich. Wird eine physische Eingabe innert Frist der schweizerischen Post oder einem Eilkurier übergeben, so ist die Frist eingehalten.

³ Ist für die Gültigkeit ein Dokument mit Originalunterschrift notwendig, so ist dieses umgehend nachzureichen, sollte die Eingabe über Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgt sein.

2.5 Verjährung

¹ Liegt eine mögliche Verletzung von Regeln der SWX mehr als zwei Jahre zurück, so kann kein Sanktionsverfahren mehr eingeleitet werden.

² Sind nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens mehr als zwei Jahre verstrichen, so kann keine Sanktion mehr ausgefällt werden. Ein Sanktionsverfahren gilt mit den Handlungen der Untersuchungsorgane gegenüber den Betroffenen gemäss den Ziffern 3.2 Abs. 2 und 3.3 Abs. 2 als eingeleitet. Ist vor Ablauf dieser Frist ein Sanktionsbescheid der Untersuchungsorgane oder ein Entscheid der Sanktionskommission ergangen, so tritt unabhängig von der Rechtskraft die Verjährung nicht mehr ein.

2.6 Sanktionenregister

¹ Die SWX führt ein Register über alle in Rechtskraft erwachsenen Sanktionen.

² Das Register ist nicht öffentlich einsehbar. Es wird durch die Untersuchungsorgane geführt. Die Sanktionskommission und die Beschwerdeinstanz haben in den bei ihnen rechtshängigen Fällen ein Einsichtsrecht.

³ Dritten, welche über einen entsprechenden Rechtsanspruch verfügen, wird, wenn sie diesen Anspruch geltend machen, ein entsprechender Auszug aus dem Register zugestellt.

⁴ Eine Eintragung im Register wird bei der Bemessung von späteren Sanktionen nicht mehr berücksichtigt, wenn seit der Rechtskraft der früheren Sanktion drei Jahre vergangen sind. Die entsprechenden Eintragungen sind nach Ablauf dieser Zeit zu streichen.

2.7 Vernichtung von Verfahrensakten

Die Verfahrensakten werden vernichtet, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zehn Jahre vergangen sind.

2.8 Geheime Beratung

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in geheimer Beratung.

2.9 Kosten

¹ Die Organe können den Betroffenen die Verfahrenskosten oder allfällige besondere Auslagen, wie Kosten von Gutachten und Kosten für die Bearbeitung von Akten ganz oder teilweise überbinden, sofern:

- a. Sanktionen ausgesprochen werden oder
- b. die Betroffenen diese Kosten durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht haben.

² Allfällige Kosten der Verbeiständung sind in der Regel von den Betroffenen zu tragen.

³ Müssen Verfahrenshandlungen wiederholt werden, so können Verfahrenskosten ganz oder teilweise, ungeachtet des Verfahrensausganges, denjenigen Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, die sie verursacht haben.

2.10 Einigungen

¹ Die Untersuchungsorgane können mit den Betroffenen ein Sanktionsverfahren durch Vereinbarung beenden (Einigung).

² Einigungen sind in Bagatellfällen zulässig oder wenn damit gegenüber einem ordentlich abgeschlossenen Sanktionsverfahren eine schnellere oder bessere Information der Öffentlichkeit erreicht werden kann.

³ Einigungen sind schriftlich auszufertigen und rechtsgültig zu unterzeichnen. Je ein Exemplar wird den Betroffenen und dem Untersuchungsorgan zugestellt.

⁴ Einigungen sind zu publizieren. Die Publikation umfasst zumindest den betroffenen Regelungsbereich, die wichtigsten Elemente des Sachverhaltes, den Inhalt der Einigung und die Identität der Betroffenen.

3. UNTERSUCHUNG

3.1 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Organe berücksichtigen die entlastenden und die belastenden Momente mit gleicher Sorgfalt.

² Als Beweismittel gelten sämtliche der Feststellung des Sachverhaltes dienlichen Gegenstände und Informationen. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung.

³ Die Organe können Gutachter ernennen. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich zur Person des Gutachters, zur Erteilung des Auftrages und dessen Inhalt zu äussern. In der Regel wird ein schriftliches Gutachten erstellt.

⁴ Die Organe können Betroffene und Dritte befragen.

⁵ Die Befragung kann auf einen Ton- oder Bildträger aufgenommen werden. Die Organe geben dies den anwesenden Betroffenen vorgängig bekannt. Wird die Befragung ausnahmsweise nicht auf einen Ton- oder Bildträger aufgenommen, so ist ein Protokoll zu erstellen.

⁶ Die im Rahmen des Sanktionsverfahrens als Beweismittel dienenden Gegenstände und Informationen sind für die Betroffenen bei der SWX einsehbar. Die SWX kann den Betroffenen auf deren Verlangen unter Verrechnung der Kosten Kopien der Originaldokumente sowie Ton- und Bildträger zukommen lassen.

⁷ Dokumente, die Drittparteien betreffende Daten enthalten, werden vor der Herausgabe anonymisiert.

⁸ Beweismittel, welche den Betroffenen nicht unterbreitet worden sind, dürfen im Sanktionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

3.2 Verfahren vor der Überwachungsstelle

¹ Im Rahmen einer Vorabklärung prüft die Überwachungsstelle, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.

² Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für die Verletzung von Vorschriften gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. a, wird eine Untersuchung eröffnet. Die Eröffnung einer Untersuchung wird den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) schriftlich mitgeteilt. Diese kann nicht angefochten werden.

³ In der Untersuchung klärt die Überwachungsstelle den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheides oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) wird in der Untersuchung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

⁴ Die Aufsichtsbehörde wird über die Eröffnung und den Abschluss von Untersuchungen informiert.

3.3 Verfahren vor dem Geschäftsbereich Zulassung

¹ Im Rahmen der Vorabklärung prüft der Geschäftsbereich Zulassung summarisch, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.

² Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für eine allfällige Verletzung des KR, der Zusatzreglemente oder von deren Ausführungsbestimmungen, so wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dass eine Untersuchung eingeleitet wird. Mit der Eröffnung der Untersuchung wird dem Betroffenen der Gegenstand der Untersuchung, verbunden mit dem Hinweis, dass das Ergebnis der Untersuchung in einem Sanktionsantrag enden könne, mitgeteilt. Die Eröffnung einer Untersuchung kann nicht angefochten werden.

³ In der Untersuchung klärt der Geschäftsbereich Zulassung den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheides oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Dieser wird den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt.

3.4 Abschluss der Untersuchung

¹ Eine Untersuchung der Organe endet mit der Einstellung des Verfahrens, einer Einigung, dem Erlass eines Sanktionsbescheides oder der Überweisung eines Sanktionsantrages an die Sanktionskommission.

² Die Einstellung einer Untersuchung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

³ Der Sanktionsbescheid wird den Betroffenen und der Sanktionskommission schriftlich mitgeteilt.

⁴ Der Sanktionsantrag der Untersuchungsorgane wird mit den dem Antrag zugrunde liegenden Akten und der Stellungnahme des Betroffenen der Sanktionskommission zugestellt. Den Betroffenen wird die Weiterleitung des Sanktionsantrages an die Sanktionskommission mitgeteilt.

3.5 Sanktionsbescheid

¹ Die Überwachungsstelle kann gegen den bei einem Teilnehmer tätigen Händler einen Sanktionsbescheid erlassen, wenn die Sanktionierung in einem Verweis, der Suspendierung oder dem Ausschluss besteht.

² Der Geschäftsbereich Zulassung kann Verletzungen von Vorschriften gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. b mit einem Sanktionsbescheid ahnden, wenn als Sanktion eine Mahnung, ein Verweis oder eine Busse in Frage kommen.

³ Der Sanktionsbescheid enthält:

- a. eine Sachverhaltsdarstellung;
- b. die Angabe der verletzten Vorschriften;
- c. eine kurze Begründung;
- d. die Sanktion;
- e. einen Hinweis auf die Publikation des Bescheides;
- f. die Kostenfolgen;
- g. die Rechtsmittel.

4. VERFAHREN DER SANKTIONSKOMMISSION

4.1 Eröffnung des Verfahrens

¹ Nach Eingang des Sanktionsantrages und der Akten bei der Sanktionskommission lässt der Präsident den Betroffenen Antrag und Akten zustellen, sofern dies nicht bereits durch die Untersuchungsorgane geschehen ist.

² Der Präsident kann Frist zur weiteren Stellungnahme ansetzen, einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder zu einer mündlichen Verhandlung einladen.

³ Die Stellungnahme der Betroffenen muss einen Antrag, dessen Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

4.2 Noven

¹ Auch Tatsachen und Beweismittel, welche mit zumutbarem Aufwand bereits in der Untersuchung hätten vorgebracht werden können, werden von der Sanktionskommission zugelassen. Werden solche Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, so kann dies bei der Kostenaufgabe berücksichtigt werden.

² Werden von der Sanktionskommission neue Tatsachen oder Beweismittel zugelassen, wird den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

4.3 Verfahren

¹ Die Sanktionskommission entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Entschiede von grundsätzlicher Tragweite können in einer Fünferbesetzung entschieden werden. Der Präsident bestimmt die am Verfahren mitwirkenden Mitglieder und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit.

² Der Präsident resp. der Vizepräsident leitet die Kommission und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann ein Mitglied oder den Sekretär mit Referaten beauftragen.

³ Die Sanktionskommission entscheidet an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der für das betreffende Verfahren eingesetzten Mitglieder gefällt. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Die Sanktionskommission entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann vor Erlass eines Entscheides die Betroffenen zu einer Verhandlung einladen.

4.4 Entscheid

¹ Der Entscheid der Sanktionskommission enthält

- a. die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Sanktionskommission;
- b. eine Sachverhaltsdarstellung;
- c. die Angabe der verletzten Vorschriften;
- d. eine Begründung;
- e. die Sanktion;
- f. einen Hinweis auf die Publikation des Entscheides;
- g. die Kostenfolgen;
- h. die Rechtsmittel.

² Entschiede sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem Mitglied oder dem Sekretär zu unterzeichnen.

³ Der Entscheid wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

⁴ Die Sanktionskommission ist bei ihrem Entscheid nicht an die Sanktionsanträge der Untersuchungsorgane gebunden.

4.5 Kosten

Die Sanktionskommission kann für ihren Aufwand Verfahrenskosten erheben. Sie kann dazu ein Reglement erlassen.

4.6 Zusätzliche Regelungskompetenz der Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann ihre Organisation und ihr Verfahren regeln, soweit dies durch die Rechtsordnung der SWX noch nicht erfolgt ist.

5. RECHTSMITTEL

5.1 Allgemeine Grundsätze

¹ Rechtsmittel sind ausschliesslich gegen die Endentscheide der Organe zulässig.

² Den Rechtsmitteln kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Sanktionskommission kann zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen.

5.2 Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane

¹ Gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane können Betroffene innert zehn Börsentagen bei der Sanktionskommission Beschwerde erheben. Diese ist zu begründen.

² Die Untersuchungsorgane werden zur Stellungnahme eingeladen.

³ Mit dem Rechtsmittel können alle Mängel sowohl der Untersuchung als auch des Verfahrens und des Sanktionsbescheides der Untersuchungsorgane gerügt werden.

⁴ Beschwerden gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane werden von der Sanktionskommission beurteilt, ihr kommt dabei volle Kognition zu. Die Sanktionskommission kann die Sache zur Durchführung des ordentlichen Sanktionsverfahrens an das zuständige Untersuchungsorgan zurückweisen, oder das zuständige Untersuchungsorgan mit weiteren Abklärungen beauftragen. Entscheidet die Sanktionskommission selbst, so ist sie in ihrem Entscheid nicht durch den Sanktionsbescheid beschränkt.

5.3 Entscheide der Sanktionskommission

¹ Entscheide der Sanktionskommission über den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern sowie über die Dekotierung oder Sistierung von Effekten können von Betroffenen innert 20 Börsentagen nach Zustellung des Entscheides an die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 9 BEHG weitergezogen werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

² Gegen alle anderen Entscheide der Sanktionskommission kann von Betroffenen innert 20 Börsentagen nach Zustellung des Endentscheides Klage beim Schiedsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu begründen.

6. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

6.1 Information durch die Überwachungsstelle

- ¹ Die Überwachungsstelle kann rechtskräftige Sanktionsbescheide publizieren.
- ² Der Sanktionsbescheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Website der SWX zugänglich gemacht.

6.2 Information durch den Geschäftsbereich Zulassung

- ¹ Die Tatsache, ob der Geschäftsbereich Zulassung in einer Sache Vorabklärungen eingeleitet hat oder nicht, wird der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt.
- ² Die Einleitung einer Untersuchung wird der Öffentlichkeit vom Geschäftsbereich Zulassung mitgeteilt, soweit dies nicht von anderen Reglementen ausgeschlossen wird. Der Betroffene wird vorgängig informiert.
- ³ In Ausnahmefällen kann der Geschäftsbereich Zulassung von der Veröffentlichung der Einleitung einer Untersuchung absehen.
- ⁴ Wird eine bekannt gegebene Untersuchung eingestellt, so wird dies den Betroffenen und der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- ⁵ Wird die Untersuchung mit einem rechtskräftigen Sanktionsbescheid abgeschlossen, so wird dies der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- ⁶ Der Sanktionsbescheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Website der SWX zugänglich gemacht.

6.3 Information durch die Sanktionskommission

- ¹ Die Sanktionskommission publiziert die in Rechtskraft erwachsenen Sanktionsentscheide.
- ² Die Entscheidungen der Sanktionskommission können zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer unabhängig von ihrer Rechtskraft veröffentlicht werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass den Betroffenen die Möglichkeit des Weiterzuges offen steht.
- ³ Die rechtskräftigen Entscheide der Sanktionskommission werden durch diese in der Regel in anonymisierter Form auf der Website der SWX zugänglich gemacht.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Änderungen des bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kotierungsreglement vom 24. Januar 1996, Stand vom 30. September 2004.

Art. 2 Abs. 1

Streichung von:

Im Rahmen der Art. 81, 82 und 82a entscheidet sie über Sanktionen resp. stellt Antrag auf Verhängung von Sanktionen an die Disziplinarkommission.

Art. 4

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement und seinen Ausführungsbestimmungen können die Zulassungsstelle und der Geschäftsbereich Zulassung vom Emittenten die Auskünfte und Dokumente einfordern, die für die Beurteilung der Qualität des Emittenten durch die Anleger oder für den ordnungsgemässen Ablauf des Marktes notwendig sind.

Die Zulassungsstelle und der Geschäftsbereich Zulassung können vom Emittenten verlangen, dass er bestimmte Auskünfte veröffentlicht.

Nimmt der Emittent eine von der Zulassungsstelle oder vom Geschäftsbereich Zulassung verlangte Bekanntmachung nicht vor, so können die Zulassungsstelle oder der Geschäftsbereich Zulassung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Informationen selber veröffentlichen, soweit sie dazu in der Lage sind.

Art. 74a Abs. 8 (vorletzter Absatz)

Die Zulassungsstelle und der Geschäftsbereich Zulassung können vom Emittenten Auskünfte und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der in den Abs. 1 bis 4 geregelten Pflichten erforderlich ist.

Art. 81 Abs. 1

Die Sanktionskommission der SWX kann namentlich in den folgenden Fällen die in Art. 82 bis 82a vorgesehenen Sanktionen aussprechen:

Art. 81 Abs. 2

Für das Verfahren gilt die Verfahrensordnung der SWX Swiss Exchange.

Art. 82 Abs. 1 Ziff. 9

Aufgehoben

Art. 82 Abs. 3 (neu)

Sanktionen werden von der Sanktionskommission verhängt, soweit nicht anderen Organen Sanktionskompetenzen erteilt worden sind.

Art. 82 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 82a Abs. 3

Sanktionen werden von der Sanktionskommission verhängt, soweit nicht anderen Organen Sanktionskompetenzen erteilt worden sind.

Art. 82a Abs. 4

Aufgehoben

Art. 83

Wer durch einen Entscheid betreffend Kotierung, Sistierung des Handels und Streichung der Kotierung (sofern es sich nicht um Sanktionsentscheide gemäss Art. 82 Ziff. 5 oder 6 handelt) oder durch einen Entscheid betreffend Registrierung als Revisionsorgan gemäss Art. 71a oder betreffend Zulassung als anerkannter Vertreter gemäss Art. 50 Abs. 1 beschwert ist, kann innert 20 Börsentagen seit Zustellung des Entscheides dagegen bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde führen; wird der Entscheid publiziert, so läuft die Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der Publikation. Die SWX regelt die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Beschwerdeinstanz in einem separaten Reglement.

Art. 83a

Änderung der Marginalie in «Sanktionskommission»

Art. 83a Abs. 1

Aufgehoben

Art. 83a Abs. 2

Entscheidet die Sanktionskommission über Sanktionen im Sinne von Art. 82 Ziff. 5 und 6 (Sistierung des Handels und Dekotierung), so steht, nach Vorliegen des Entscheides der Sanktionskommission, die Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz der SWX offen.

2. Zusatzreglement für die Kotierung im Segment SWX Local Caps

Art. 2 Abs. 2

Wird ersetzt durch:

Die Kotierung, Gewährung von Ausnahmen, Sistierung des Handels sowie Streichung der Kotierung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des KR.

Neu: Art. 2 Abs. 3

Die SWX kann Verletzungen des KR und dieses Reglements sanktionieren. Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels VII des KR.

3. Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Art. 29 Abs. 1

Die SWX kann Sanktionen aussprechen, wenn der Emittent oder die betroffenen Personen die Bestimmungen gemäss Art. 23 dieses Zusatzreglements nicht einhalten oder deren Einhaltung nicht sicherstellen. Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels VII des KR.

4. Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (Ad hoc-Publizitäts-Richtlinie, RLhP)

Rz. 22

Die SWX kann Sanktionen verhängen, wenn die Vorschriften des Kotierungsreglements und dieser Richtlinie durch die Emittenten nicht eingehalten werden. Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels VII des KR.

5. Richtlinie betr. Pflichten der Emittenten gemäss Art. 23 des Zusatzreglements für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Rz. 9

Gemäss Art. 29 ZR EU kann die SWX Sanktionen aussprechen, wenn der Emittent oder die relevanten Personen die Bestimmungen gemäss Art. 23 ZR EU und Rz. 3–6 nicht einhalten oder deren Einhaltung nicht sicherstellen. Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels VII des KR.

6. Verfahrensreglement der Disziplinarkommission vom 1. November 2004

Aufgehoben

7. Geschäftsordnung der Zulassungsstelle

Ziff. 2.5.1 Bst. c

mindestens einmal jährlich von der Geschäftsstelle über die Tätigkeit der von ihr eingesetzten ständigen Kommissionen, der Sanktionskommission der Beschwerdeinstanz und der Überwachungsstelle, sowie über die Überwachungstätigkeit des Geschäftsbereichs Zulassung

Ziff. 3.5.3

Aufgehoben

Neu:

4.3 Kompetenzen des Geschäftsbereichs Zulassung

4.3.1

Der Geschäftsbereich Zulassung untersucht Verletzungen des KR, der Zusatzreglemente und deren Ausführungserlasse.

4.3.2

Er kann Einigungen vornehmen, Sanktionsbescheide erlassen und Sanktionsanträge stellen.

4.3.3

Dazu organisiert sich der Geschäftsbereich Zulassung entsprechend.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWX Swiss Exchange

(Version vom 22. April 2005)

Ziff. 1.26 Sanktionsmassnahmen

Die SWX kann gegen folgende Handlungen oder Unterlassungen von Teilnehmern und/oder registrierten Händlern Sanktionen verhängen:

- a. Verletzung von börsenrelevanten Gesetzen;
- b. Verletzung von Erlassen der SWX;
- c. Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit der SWX;
- d. Nichteinhaltung von Anordnungen der SWX;
- e. Unfaire Handelspraktiken an der SWX;
- f. Versuchte oder begangene Verletzung der Sicherheit der SWX Plattform;
- g. Versuchte oder begangene Manipulationen oder Veränderung der SWX Plattform, insbesondere auch die technischen Schnittstellen;
- h. Unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der SWX oder der von der SWX Plattform empfangenen Daten;
- i. Behinderung von internen oder externen Revisionsstellen in der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- j. Nichteinhaltung des Schiedsverfahrens und Nichtbefolgung eines Schiedsspruches;
- k. Handlungen oder Unterlassungen, die nach Auffassung der SWX die Integrität der Börse beeinträchtigen;
- l. Zahlungsverzug bei Gebührenforderungen der SWX.

Folgende Sanktionen können ergriffen werden:

- a. gegen einen Teilnehmer:

Verweis, Suspendierung oder Ausschluss; Suspendierung oder Entzug der Zulassung seiner Ordersysteme; Busse und/oder Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 10 Mio.

- b. gegen einen Händler:

Verweis, Suspendierung oder Entzug der Zulassung.

Bei der Verhängung von Sanktionen trägt die SWX der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens Rechnung.

Die SWX kann die gegen Teilnehmer bzw. registrierten Händler verhängten Sanktionen sowie die ihnen zugrunde liegenden Verletzungen den Teilnehmern und/oder der Öffentlichkeit bekannt geben.

Das Sanktionsverfahren erfolgt gemäss besonderen Vorschriften.

Ziff. 4.2 Abs. 2 Anordnung bei Fehleingaben

Leisten die betreffenden Händler der Anordnung keine Folge, so kann die SWX Sanktionen ergreifen.

Ziff. 4.46 Abs. 1 Grundsatz von Nutzung, Verwertung und Veröffentlichung von Daten

Die SWX gibt Kursinformationen, Umsätze und andere Daten bekannt, soweit diese einer geeigneten Information des Publikums und der Teilnehmer dienen. Vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend das Sanktionswesen wird die Identität der Teilnehmer ohne deren vorherige Zustimmung nicht bekanntgegeben.

Ziff. 6.3 Abs. 1 Schiedsgericht und Gerichtsstand

Streitigkeiten von Teilnehmern mit der SWX und von Teilnehmern unter sich, die sich aus der Teilnahme ergeben, insbesondere auch wegen verhängten Konventionalstrafen, werden ausschliesslich und endgültig von einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Der interne Instanzenzug der SWX (Sanktionskommission, Beschwerdeinstanz) ist gegebenenfalls auszuschöpfen, bevor das Schiedsgericht angerufen werden kann.

8. INKRAFTSETZUNG

Die Verfahrensordnung und die zugehörigen Rechtsänderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

9. ÜBERGANGSRECHT

Auf Verfahren, in welchen den Betroffenen die Untersuchung vor dem 1. Januar 2007 eröffnet wurde, findet diese Verfahrensordnung keine Anwendung.

